

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Herrmann Naturstrom, Volkertsweiler 1, 91555 Feuchtwangen;**

**Standort: Flur Nrn. 2075, 2079, 2080, Gemarkung Krapfenau, Stadt Feuchtwangen;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage hinsichtlich nachfolgender Antragsgegenstände:**

Die Biogasanlage Herrmann Naturstrom hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden o.g. Anlage beantragt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb:

- Erhöhung BHKW-Gesamtleistung auf 1.098 kWFWL
- Erhöhung Inputmenge auf 9.581 t/a
- Erhöhung Biogasproduktion auf 1.600.671 Nm<sup>3</sup>/a
- Errichtung Umwallung

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 09.03.2021

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l